

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: P-5269/9074 MPA-BS

Gegenstand: Mineralische Dichtungsschlämme Elastoschlämme 1K

Verwendungszweck: Zur Verwendung als Bauwerksabdichtung
(Bauregelliste A, Teil 2, Lfd. Nr. 2.49)

Antragsteller: Remmers Baustofftechnik GmbH
Bernhard-Remmers-Straße 13
49624 Lönningen

Datum der Erstausstellung: 12.04.2005

Ausstellungsdatum: 27.06.2011

Geltungsdauer bis: 26.06.2016

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 6 Seiten und 2 Anlagen.



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der ein-komponentigen, flexiblen mineralischen Dichtungsschlämme Elastoschlämme 1K als Bauwerksabdichtungen gemäß Bauregelliste A, Teil 2, Abschnitt 2, Lfd. Nr. 2.49 in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Verwendungsbereich

Die einkomponentige, flexible mineralische Dichtungsschlämme Elastoschlämme 1K darf als Bauwerksabdichtung für folgende Anwendungsbereiche (Lastfälle) verwendet werden:

- A. Die Abdichtung von erdberührten Bodenplatten und Außenwandflächen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser
- B. Die waagerechte Abdichtung in und unter Wänden gegen kapillar aufsteigendes Wasser
- C. Die Abdichtung erdberührter Außenwände gegen aufstauendes Sickerwasser und drückendes Wasser bis 3 m Wassersäule
- D. Die Abdichtungen von Behältern gegen von innen drückendes Wasser (Schwimmbekken, Wasserbehälter, Wasserspeicherbecken usw.) im Innen und Außenbereich bis zu einer Füllhöhe von 8 m

Rissüberbrückende (flexible) mineralische Dichtungsschlämmen können entstehende und sich bewegende Risse bis zu maximal 0,2 mm überbrücken.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Eigenschaften und Kennwerte

2.1.1 Zusammensetzung

Gemisch aus hydraulisch abbindenden Bindemitteln, mineralischen Zuschlägen sowie Kunststoffdispersionspulver. Die Erhärtung erfolgt durch Hydratation und Trocknung.

Mischungsverhältnis:	Elastoschlämme 1K:	20,0 GT
	Wasser:	4,0 GT

2.1.2 Eigenschaften

Die aus dem Produkt Elastoschlämme 1K hergestellte Bauwerksabdichtung weist nachfolgende Eigenschaften auf:

Sie ist für die unter 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend

- standfest
- zugfest und dehnfähig
- haftzugfest auf mineralischen Untergrund



- wasserdicht
- frostbeständig
- rissüberbrückend
- wasserdicht im Einbauzustand

Das Produkt ist normalentflammbar, Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1 (auf massiv mineralischen Untergründen).

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen zur Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für mineralische Dichtungsschlämmen für Bauwerksabdichtungen (Ausgabe Juni 2010) mit Prüfbericht Nr. 5269/9047 und Nr. 5071/752/11 der MPA Braunschweig erbracht.

2.1.3 Kennwerte

Die Kennwerte der Ausgangsstoffe sowie der angemischten Stoffe wurden gemäß den Tabellen 1 und 2 der Prüfgrundsätze (Anlage 1 und 2) bestimmt und ergeben sich aus den unter 2.1.2 genannten Prüfberichten.

2.2. Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Bauprodukt Elastoschlämme 1K wird werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten. Das Bauprodukt bzw. die Komponenten sind in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern. Hinsichtlich der Mindestlagerungszeit sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

Das Bauprodukt ist wie folgt zu kennzeichnen:

- Produktbezeichnung
- Übereinstimmungszeichen nach ÜZVO (s. Abschnitt 4)
- Herstelldatum und Haltbarkeit oder Verfallsdatum
- Brandverhalten, Klasse nach DIN 4102-1 oder DIN EN 13501-1

Die Kennzeichnung kann auf der Verpackung oder auf den Begleitpapieren erfolgen. Die Produktkomponenten sind als zum Produkt gehörig zu kennzeichnen. Aus der Kennzeichnung muss eindeutig die Zuordnung der Einzelkomponenten zueinander hervorgehen.



2.3 Ausführung

Der Auftrag der Dichtungsschlämme Elastoschlämme 1K erfolgt mindestens in 2 Schichten. Es ist soviel Material zu verarbeiten, dass eine Trockenschichtdicke von 2 mm nicht unterschritten wird.

Wand, Bodenanschlüsse und Ecken sowie Rohrdurchführungen und Abläufe sind mit **Remmers** Fugenband VF 120 Innen- und Außenecken VF, Wandmanschette VF und Fugenband BF 500 abzudichten.

Die rissüberbrückende Dichtungsschlämme ist in der Lage sich bewegende, vorhandene oder neu entstehende Risse bis zu einer maximalen Rissweitenänderung von 0,2 mm zu überbrücken. Die Einhaltung der maximalen Rissweitenänderung ist konstruktiv sicherzustellen.

2.4 Verarbeitung

Für die Verarbeitung der mineralischen Dichtungsschlämme gilt das auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüfte Technische Merkblatt des Herstellers (0445-TM).

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

3.2 Erstprüfung (EP)

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Die Erstprüfung des Produktes erfolgt gemäß den Tabellen 1 und 2 der Prüfgrundsätze (Anlage 1 und 2). Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die dort angegebenen Toleranzen von den Kennwerten nach 2.1.3 abweichen.

Die Erstprüfung kann entfallen, wenn die Proben für die Prüfungen für die Erteilung des abP's im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises aus der laufenden Produktion des Herstellwerks entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

Im Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle (WPK) einzurichten und durchzuführen.



Im Rahmen der WPK sind bei laufender Fertigung innerhalb der in den Prüfgrundsätzen festgelegten Fristen und Häufigkeiten die Prüfungen gemäß Tabelle 1 und Tabelle 2 der Prüfgrundsätze (Anlage 1 und 2) durchzuführen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die in den Prüfgrundsätzen angegebenen Toleranzen von den Kennwerten abweichen.

Während der Produktionszeit hat die Prüfung mindestens einmal wöchentlich zu erfolgen. Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist dabei sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktionszusammensetzung in gleicher Weise einer Kontrolle unterliegt.

Die Ergebnisse der WPK sind aufzuzeichnen, auszuwerten und mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP's und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4 Übereinstimmungszeichen

Nach Vorliegen des Erstprüfberichts und der Einrichtung der WPK hat der Hersteller das Bauprodukt auf der Verpackung oder den Begleitpapieren mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung (ÜZVO) der Länder zu kennzeichnen. Aufgrund der vorangegangenen Erstprüfung des Bauproduktes und der WPK erklärt der Hersteller die Übereinstimmung mit den Anforderungen durch das Anbringen des Ü-Zeichens. Weitere Angaben erfolgen durch die Kennzeichnung nach Abschnitt 2.2.3.

5 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 1.9.

Nach § 21a, Abs. 2 und § 21, Abs. 7 der Musterbauordnung (MBO) ist entsprechend den jeweiligen Paragraphen der entsprechenden Länderbauordnungen ebenfalls Gültigkeit gegeben.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Leitung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Beethovenstraße 52, 38106 Braunschweig einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Prüfstelle.

7 Allgemeine Hinweise

- 7.1 Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.



- 7.3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 7.4 Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss.
- 7.5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7.6 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern. Die Gültigkeit erlischt, sofern Änderungen in der Rezeptur vorgenommen werden.

Braunschweig, den 27.06.2011



Dr.-Ing. K. Herrmann
Leiter der Prüfstelle



i.A.



M. Pankalla
Sachbearbeiter

Zeile Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfbereich	mineralische Dichtungsschlämmen		Anforderung
				nicht rissüberbrückend	rissüberbrückend	
Prüfungen an den Ausgangsstoffen						
1	Kornzusammensetzung	4.2.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X		± 5 % (absolut)
2	Gührückstand	4.2.2	VN, EP, WPK ¹⁾	-	X ²⁾	± 10 % (relativ)
3	Festkörpergehalt	4.2.3	VN, EP, WPK ¹⁾	-	X	± 3 % (absolut)
Prüfungen an der angemischten mineralischen Dichtungsschlämme						
4	Konsistenz (Ausbreitmaß)	4.3.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X		± 2 cm
5	Rohdichte des Frischmörtels	4.3.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X		± 0,05 g/cm ³
6	Luftgehalt des Frischmörtels	4.3.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X		± 2 % (absolut)
Prüfungen an der erhärteten mineralischen Dichtungsschlämme						
7	Biegezugfestigkeit (7 d)	4.4.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X		± 20 %
8	Druckfestigkeit (7 d)	4.4.1	VN, EP, WPK ¹⁾	X		± 15 %
9	Schwinden (90 d)	4.4.2	VN	X		≤ 2,5 mm/m
10	Zugfestigkeit (28 d)	4.4.3	VN WPK ¹⁾	-	X	≥ 0,4 N/mm ²
11	Zugdehnung (28 d)	4.4.3	VN WPK ¹⁾	-	X	± 10 %
12	Gesamtgehalt an Halogenen	4.4.4	VN	X		± 10 % (rel.)
13	Trockenschichtdicke	4.4.5	VN	X		≤ 0,05 M.-%
14	Wasserdampfdiffusion	4.4.6	VN ³⁾	X		Wert angeben
15	Brandverhalten	4.4.7	VN	X		Wert angeben mind. Baustoffklasse B2 bzw. E
Prüfungen an den Verbundkörpern						
16	Rissüberbrückung	4.5.1	VN	-	X	≥ 0,4 mm
17	Wasserundurchlässigkeit	4.5.2	VN	X		wasserundurchlässig
18	Haftzugfestigkeit (28 d) - nach Nass und Trockenlagerung - nach Frost-Tauwechsel-Lagerung	4.5.3	VN	X		≥ 0,5 N/mm ²
19	Standfestigkeit	4.5.4	VN	X		Kein Rutschen/Fließen
20	Bestimmung der Wasserdichtheit im Einbauzustand	4.5.5	VN	X		dicht

VN: Verwendbarkeitsnachweis; EP: Erstprüfung; WPK: werkseigene Produktionskontrolle

¹⁾ Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen

²⁾ Prüfung einkomponentigen, rissüberbrückenden mineralischen Dichtungsschlämmen

³⁾ Wert je Probe. Prüfung erfolgt, so ist im abP ein Sq-Wert von minimal 0,5 m und maximal 50,0 m anzugeben. Für bauphysikalische Nachweise ist der jeweils ungünstigste Wert zu verwenden. Wenn bauphysikalische Nachweise mit dem tatsächlichen µ-Wert des betreffenden Produktes erfolgen sollen, so ist der produktspezifische Wert gemäß 4.4.6 zu ermitteln und im abP anzugeben.



Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)

Tabelle 2: Art und Umfang des Verwendbarkeitsnachweises (VN), der Erstprüfung (EP) und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) für weitere Komponenten

Zelle Nr.	Art der Prüfung	Prüfung nach Abschnitt Nr.	Prüfbereich	zulässige Toleranzbereiche für die WPK	Anforderung
Prüfungen an Dichtbändern, Manschetten und Gewebeeinlagen					
1	Alkalibeständigkeit Änderung der Dehnung bei Höchstzugkraft	4.7.1	VN, EP	-	± 20 % (relativ)
2	für den jeweiligen Stoff maßgebende Eigenschaften	4.7.2	VN, EP, WPK ¹⁾	2)	frei von sichtbaren Mängeln
Prüfungen an den flüssigen Komponenten (z.B. Grundierung)					
1	Dichte	4.8	VN, EP, WPK ¹⁾	2)	-
2	Festkörpergehalt	4.8	VN, EP, WPK ¹⁾	2)	-

VN: Verwendbarkeitsnachweis; EP: Erstprüfung; WPK: werkseigene Produktionskontrolle

- ¹⁾ Im Rahmen der WPK ist die Prüfung bei laufender Produktion mindestens einmal wöchentlich, ansonsten einmal je Charge durchzuführen.
²⁾ Die im Rahmen der WPK erforderlichen Prüfungen und Toleranzbereiche an den zugehörigen Komponenten wie Dichtbänder, Manschetten, Grundierungen sind zwischen der Prüfstelle und dem Antragsteller abzustimmen.

